

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1987 (Haushaltsgesetz 1987) — Drucksache 10/5900 —

hier: Stellungnahme des Bundesrates vom 26. September 1986 und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

Allgemeines

1. Der Entwurf des Bundeshaushalts 1987 führt die Konsolidierungspolitik der Bundesregierung fort.

Nach dem Entwurf des Bundeshaushaltsplans 1987 wird die Neuverschuldung durch Beibehaltung der zurückhaltenden Ausgabengestaltung weiterhin unter 25 Mrd. DM gehalten. Nicht zuletzt der Konsolidierungspolitik, ohne erneute Eingriffe in gesetzliche Leistungen, ist es zu verdanken, daß sich das solide Wachstum der Gesamtwirtschaft, verbunden mit der erreichten Preisstabilität und einer sich verbessernden Lage am Arbeitsmarkt, festigen und verstärken konnte.

2. Konsolidierungspolitik ist kein Selbstzweck. Sie ermöglicht es vielmehr, die Staatsquote zurückzuführen und Finanzierungsspielräume für die weitere Senkung der Steuer- und Abgabenlasten wiederzugewinnen. Diese Spielräume werden zwar von den Zinsverpflichtungen eingeengt. Im Gegensatz zu früheren weit überproportionalen Zuwächsen steigen die Zinsausgaben aber nunmehr im Gleichklang mit dem Gesamtetat.

Zu Nummer 1 bis 16

Die Bundesregierung begrüßt, daß der Bundesrat den positiven Beitrag der Konsolidierungspolitik zu einem soliden wirtschaftlichen Wachstum und einer sich bessernden Lage am Arbeitsmarkt in seiner Stellungnahme unterstreicht und kurzfristig wirkende Beschäftigungsprogramme ablehnt. Mit dem Regierungsentwurf zum Haushalt 1987 hält die Bundesregierung nunmehr im fünften Jahr hintereinander an einer Ausgabensteigerung von unter 3 v. H. fest.

Die Bundesregierung stellt Einvernehmen mit dem Bundesrat auch darüber fest, daß die sich abzeichnenden Finanzierungsspielräume vordringlich für die Zurückführung der Staatsquote und die weitere Absenkung der Steuer- und Abgabenlasten eingesetzt werden sollen.

Die Bundesregierung hat die Empfehlungen des Bundesrates, insbesondere zu

- der Einrichtung eines X. Senats beim Bundesfinanzhof,
- der Ausdehnung des Modellversuchs „Grünbranche“ auf andere Länder,

Stellungnahme des Bundesrates

3. Der Bundesrat verkennt nicht die noch drängenden Probleme am Arbeitsmarkt, obwohl bereits erhebliche Fortschritte erzielt worden sind. Staatlich finanzierte Beschäftigungsprogramme bzw. Sonderprogramme, die nur kurzfristig belebende Wirkungen für den Arbeitsmarkt haben können, lehnt der Bundesrat jedoch nach wie vor ab, weil damit notwendige und ohnehin unausweichliche Strukturanpassungen verzögert würden.

Zum Entwurf des Haushaltsplans

4. **Einzelplan 01** — Bundespräsident und Bundespräsidialamt
- Kapitel 01 04** — Geschäftsstelle der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung
- Titel 422 01** — Bezüge der planmäßigen Beamten (S. 19)

Im Stellenplan ist eine der Planstellen der BesGr B 6 nach B 7 anzuheben. Der ku-Vermerk an der anderen B-6-Stelle ist von ku B 3 nach ku B 4 zu ändern.

Begründung

Bereits zu den Vorbereitungen des Haushalts 1986 hatte der Bundesrat gebeten, die Stelle des Generalsekretärs nicht mit einem kw-Vermerk zu versehen. Da andererseits nicht in Abrede gestellt werden sollte, daß im Zuge der Einsparungsmaßnahmen die B-9-Dotierung für die Generalsekretärstelle verringert werden könnte, hatte sich der Bundesrat dafür ausgesprochen, die Stelle des Generalsekretärs nicht mit einem kw-Vermerk, sondern mit einem ku-Vermerk nach B 7 und die Stelle des Stellvertreters, die bisher mit B 6 bewertet wurde, mit einem ku-Vermerk nach B 4 zu versehen.

Am 13. März 1986 haben die Regierungschefs der Länder folgendes beschlossen:

„Die Regierungschefs der Länder bitten die Bundesregierung, bei der Vorbereitung des Bundeshaushalts der Stellungnahme des Bundesrates zum Bundeshaushalt 1986 zu entsprechen.“

Die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung hat mit Beschluß vom 28. April 1986 zum Haushaltsentwurf 1987 die Bundesregierung aufgefordert, die Stellen entsprechend dem Beschluß der Regierungschefs der Länder vom 13. März 1986 zum BLK-Bericht 1985 und dem Beschluß des Bundesrates zum Entwurf des Bundeshaushaltsplanes 1986 vom 27. September 1985 (Nummer 3, Einzelplan 01 Kapitel 01 04 Titel 422 01) im Bundeshaushaltsplan 1987 auszubringen.

Gegenäußerung der Bundesregierung

- Maßnahmen zur Anpassung der Kapazitäten in der Seefischerei,
- der Erhöhung des Verpflichtungsrahmens bei den Finanzbeiträgen an die Seeschifffahrt,
- der hälftigen Kostenbeteiligung an Kosten der Schiffsentsorgung sowie
- der Erhöhung der Verpflichtungsrahmen im sozialen Wohnungsbau

zur Kenntnis genommen. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wird zu prüfen sein, inwieweit den Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen werden kann, ohne dabei die nach der Finanzverfassung vorgegebenen Grenzen der Finanzierungszuständigkeit zu verletzen.

Hinsichtlich der Gesetzesinitiative zur Pflegefallabsicherung (Beschluß des Bundesrates vom 11. Juli 1986, Drucksache 138/86 — Beschluß —) verweist die Bundesregierung auf ihre Stellungnahme in dem gesonderten Verfahren.

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

Nach Auffassung des Bundesrates entspricht die in dem Haushaltsplanentwurf vorgesehene Dotierung nicht der politischen Bedeutung des Generalsekretärs sowie dessen Stellvertreters. Im Vergleich mit den entsprechenden Posten der anderen überregionalen Bildungseinrichtungen erscheint eine Stellenbewertung mit B 7/B 4 als angemessen.

5. Einzelplan 07 — Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

Kapitel 07 06 — Bundesfinanzhof
(S. 77 ff.)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Einrichtung eines X. Senats beim Bundesfinanzhof zu prüfen.

Begründung

Die Geschäftsbelastung beim Bundesfinanzhof hat im Laufe des letzten Jahrzehnts erheblich und besonders seit dem Jahre 1981 in besorgniserregender Weise zugenommen. Trotz gesteigerter Erledigungszahlen ist ein nachhaltiger Abbau der Rückstände nicht möglich, weil bei der Entwicklung der Eingänge eine rapide Zunahme zu beobachten ist. Die Prognose aus der Entwicklung der Eingänge bei den Finanzgerichten läßt keine Beruhigung erkennen. Da die Erledigungen bei den Finanzgerichten und die Eingänge beim Bundesfinanzhof in unmittelbarer Wechselwirkung stehen, muß auf Dauer zwingend mit einer weiteren Zunahme der Eingänge beim Bundesfinanzhof gerechnet werden.

Verfahrensrechtliche Maßnahmen zur Bewältigung der Geschäftsbelastung, wie das BFH-Entlastungsgesetz von 1977 und das Verfahrensbeschleunigungsgesetz von 1985, konnten nicht zu einem Abbau der Rückstände führen, sondern lediglich ein noch höheres Ansteigen der Rückstände verhindern. Der Effekt dieser Maßnahmen ist durch die Entwicklung der Eingänge mehr als kompensiert. Mit durchgreifenden Vereinfachungen des materiellen Steuerrechts kann offenbar mittelfristig nicht gerechnet werden.

Eine Abkürzung der Verfahrensdauer beim Bundesfinanzhof ist geboten. Der Zeitraum von einer steuerlichen Festsetzung bis zur letztinstanzlichen Entscheidung beträgt derzeit durchschnittlich rd. neun Jahre. Die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als Menschenrechtsverletzung beurteilte Gesamtverfahrensdauer (einschl. Vorverfahren) von mehr als sieben Jahren wird also im Steuerprozeß bereits regelmäßig nicht unerheblich überschritten. Schadensersatzforderungen gegen die Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe der Grundsätze des Artikels 6 Abs. 1 Satz 1 der europäischen Menschenrechtskonvention erschei-

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

nen danach nicht ausgeschlossen. Der durch eine personelle Verstärkung des Bundesfinanzhofs mögliche Abbau der Rückstände würde eine Abkürzung der Verfahrensdauer bewirken und erhebliche fiskalische Auswirkungen haben. Das nach Streitwerten bemessene Steuervolumen beläuft sich allein bei den beim Bundesfinanzhof anhängigen Verfahren auf etwa 125 Mio. DM und ist zum größten Teil bis zur rechtskräftigen Entscheidung ausgesetzt. Da zahlreiche dieser Verfahren beim Bundesfinanzhof als Musterprozesse geführt werden, warten Finanzverwaltung und Finanzgerichte im Rahmen von Rechtsbehelfsverfahren gleichliegender anderer Steuerfälle in der Regel die Entscheidung des Bundesfinanzhofs ab und setzen die Vollziehung der angefochtenen Steuerbescheide nach den §§ 361 AO und 69 FGO aus.

Die Bewilligung eines weiteren Senats beim Bundesfinanzhof ermöglicht einen schnelleren Zugriff auf die ausgesetzten Beträge, vermeidet Zins- und Nominalwertverluste und finanziert sich auf diese Weise selbst.

Einzelplan 10 — Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Kapitel 10 02 — Allgemeine Bewilligungen

6. **Titel 652 05** — Zuweisungen zur Förderung eines Großversuchs „Grünbrache“ (S. 28)

Die Erläuterungen sind wie folgt zu fassen:

„Mit der Zuweisung beteiligt sich der Bund insbesondere an einem Großversuch „Grünbrache“, mit dem landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen vorübergehend als Grünbrache stillgelegt werden. Der Versuch dient der Gewinnung von Erkenntnissen über die Verringerung der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Verbesserung der ökologischen Situation und soll im Land Niedersachsen durchgeführt werden. In die Förderung können aber auch geeignete Modellvorhaben in anderen Ländern aufgenommen werden, die unterschiedliche naturräumliche Voraussetzungen und damit auch eine unterschiedliche Agrarstruktur aufweisen.“

Begründung

Haushaltsmittel des Bundes sollten grundsätzlich nicht ausschließlich für ein Land bestimmt sein. Die Durchführung entsprechender Versuche ist auch in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland von großer Bedeutung.

7. **Titel 683 78** — Maßnahmen zur Anpassung der Kapazitäten in der Seefischerei aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

Gemeinschaften und ergänzende nationale Maßnahmen

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß für Maßnahmen zur Anpassung der Kapazitäten in der Seefischerei ein Ansatz in angemessener Höhe ausgebracht werden sollte.

Begründung

Wegen der Ausweitung der Europäischen Gemeinschaft laufen die mit Beginn der gemeinsamen Fischereipolitik im Jahr 1983 in Kraft getretenen strukturpolitischen Maßnahmen Ende 1986 aus. Zur Zeit wird auf der Grundlage der erweiterten Gemeinschaft und unter Einbeziehung der Erfahrung mit der bisherigen Strukturpolitik auf EG-Ebene eine Neukonzeption diskutiert, in die auch die Länder einbezogen sind. Wichtiger Bestandteil dieser Neukonzeption ist die Anpassung der Kapazitäten der Seefischerei zur Schaffung eines Gleichgewichts zwischen Fischereiresourcen und Fischereikapazitäten. Es ist davon auszugehen, daß die in den vergangenen Jahren erfolgreich durchgeführten Maßnahmen in 1987 fortgesetzt werden.

Vor dem Hintergrund einer prekären Bestandsituation auf wichtigen Fanggebieten der deutschen Seefischerei ist zur strukturellen Anpassung der Fischereikapazitäten eine Fortsetzung der Maßnahmen im Jahre 1987 dringend erforderlich. Nach Maßgabe der Vorjahre erscheint der einzustellende Betrag in der Größenordnung von 12 Mio. DM für eine erfolgreiche Anpassungspolitik gemeinsam mit der Europäischen Gemeinschaft im Jahre 1987 notwendig und ausreichend.

8. Einzelplan 11 — Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Kapitel 11 02 — Allgemeine Bewilligungen (S. 23 ff.)

Der Bundesrat weist auf seine Gesetzesinitiative zur Pflegefallabsicherung (Beschluß des Bundesrates vom 11. Juli 1986, Drucksache 138/86 — Beschluß —) hin, die ab 1. Januar 1987 in Kraft treten soll. Er fordert die Bundesregierung auf, in geeigneter Form im Bundeshaushalt 1987 hierfür Vorsorge zu treffen.

Einzelplan 12 — Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

Kapitel 12 02 — Allgemeine Bewilligungen

9. Titel 892 02 — Neubauhilfen (Zuschüsse) für Handelsschiffe einschließlich Umbauten (Seeschifffahrt) (S. 43)

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, die ausgewiesenen Neubauhilfen (Zuschüsse) für Handelsschiffe einschließlich Umbauten durch Änderung der Grundsätze für die Förderung der deutschen Seeschifffahrt auch für Schiffsneubauten auf 20 v. H. anzuheben und die Liste der förderungswürdigen Schiffsneubauten der 5. EG-Schiffbau-Richtlinie anzupassen.

Begründung

Wegen der dramatisch verschlechterten Lage der deutschen Schiffbauindustrie durch die rückläufigen Neubaufträge für Seeschiffe ist es dringend erforderlich, den Fördersatz auch der Neubauhilfen im Rahmen der Reederhilfe auf 20 v. H. zu erhöhen und die Liste der förderungswürdigen Schiffe den EG-Vorschriften anzupassen, um so zu einer Grundaustattung der verbleibenden Werften beizutragen.

10. **Titel 892 14** — Finanzbeitrag (pauschalierte Zinsbeihilfe) an die Seeschifffahrt (S. 44)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Verpflichtungsermächtigung von 50 Mio. DM auf 90 Mio. DM erhöht werden sollte, davon fällig:

Haushaltsjahr 1988 bis zu 50 Mio. DM,
Haushaltsjahr 1989 bis zu 40 Mio. DM.

Begründung

Die seit 1984 in Höhe von jährlich 80 Mio. DM gewährten Finanzbeiträge haben wesentlich dazu beigetragen, den besorgniserregenden Substanzverlust der deutschen Handelsflotte abzuschwächen und insbesondere den Trend zur Ausflagung einzudämmen.

Seit Beginn des Jahres 1986 hat sich die Lage der deutschen Seeschiffsverkehrsunternehmen dramatisch weiter verschlechtert. Weltweit wachsende Überkapazitäten, unzureichendes Ladungsaufkommen und die Entwicklung des Dollarkurses haben dazu geführt, daß auf nahezu allen Schiffahrtsmärkten die Erlöse zur Deckung der laufenden Betriebskosten nicht mehr ausreichen. Angesichts unzureichender Eigenkapitalausstattung sind die deutschen Reeder kaum in der Lage, anhaltende Verlustperioden zu überbrücken. Es ist zu befürchten, daß der Bestand der deutschen Handelsflotte weiter beeinträchtigt und die Ausflagung wieder zunehmen wird.

Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, ist es erforderlich, die Schiffahrtsförderung durch pauschalierte Zinsbeihilfen zu verstärken. Eine Erhöhung dieser Finanzbeiträge durch Aufstockung der Verpflichtungsermächtigung von 50 auf 90 Mio. DM ist zur Verringerung bestehen-

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

der Liquiditätsprobleme und zur Stärkung der Eigenkapitalbildung der deutschen Seeschiffahrtsunternehmen unerlässlich. Das zeigt sich schon daran, daß die gegenwärtigen Finanzbeiträge nur etwa ein Drittel des Kostenvorteils ausmachen, der bei einer Ausflagung erzielt werden kann.

11. **Kapitel 12 03** — Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes — Bundeswasserstraßen — (S. 46 ff.)

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß sich der Bund mindestens zur Hälfte an den Kosten der Schiffsentsorgung nach MARPOL beteiligen sollte.

Begründung

Nach dem MARPOL-Abkommen (Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe) sind in den Häfen Auffanganlagen zur Entsorgung der Schiffe von Ölrückständen und Chemikalien bereitzustellen. Damit soll ein Beitrag zur Verringerung der Meeresverschmutzung geleistet werden. Die Verantwortung des Bundes ergibt sich daraus,

- daß die Bundesregierung die nationale Verantwortung für den Meeresumweltschutz trägt,
- daß das Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt den Bund verpflichtet, neben den Ländern Vor- sorge für die Erhaltung der Leistungsfähig- keit der Seehäfen zu treffen und
- daß das gleiche Gesetz dem Bund die Zu- ständigkeit für die Verhütung von der See- schifffahrt ausgehender schädlicher Umwelt- einwirkungen zuweist und dieses vom Bun- desverwaltungsgericht am 22. November 1985 analog für den Bereich der Binnen- schifffahrt ausdrücklich bestätigt worden ist (4A1/8 3) sowie durch Urteil des Schleswig- Holsteinischen Verwaltungsgerichts zu Schleswig am 19. August 1986 nochmals un- termauert wurde.

Nach dem Vorbild der Vereinbarung zwischen Bund und Küstenländern über die Ölunfallbe- kämpfung See/Küste ist eine Kostenverteilung auf Bund und Küstenländer entsprechend ihrer Zuständigkeit von je 50 v. H. von daher sachge- recht. Der Gesamtaufwand ist von einer Bund/ Küstenländer-Arbeitsgruppe auf jährlich 13,5 Mio. DM geschätzt worden. Eine Belastung der Reeder mit den Entsorgungskosten ist zwar grundsätzlich anzustreben, scheidet aber aus Wettbewerbsgründen solange aus, wie eine EG- einheitliche Handhabung nicht in Sicht ist und einige Häfen, wie z. B. Rotterdam, die Entsor- gung für die Reeder unentgeltlich vornehmen.

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

12. Kapitel 12 15 — Bundesanstalt für Flugsicherung in Frankfurt (Main) (S. 288 ff.)

Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem im Beschluß des Bundesrates (Ziffer 9) vom 27. September 1985 — Drucksache 400/85 (Beschluß) — enthaltenen Prüfungsauftrag nachzukommen und das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen.

Begründung

Der Bundesrat hat in seiner 554. Sitzung am 27. September 1985 — Drucksache 400/85 (Beschluß) — zu

9. Kapitel 12 15 — Bundesanstalt für Flugsicherung in Frankfurt (Main) (S. 257 ff.) beschlossen:

„Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, unter Aufgabe ihrer bisherigen Entscheidungspraxis in § 9 Abs. 4 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung bei Einzelplan 12, Kapitel 12 15 — Bundesanstalt für Flugsicherung in Frankfurt (Main) —, Haushaltsmittel für den Betrieb der Kontrollzone des Flughafens Münster/Osnabrück vorzusehen.“

Auf diese Prüfungsbitte ist die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zum Haushaltsgesetzentwurf 1986 — BT-Drucksache 10/4104 — nicht eingegangen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung, „daß bei dem gegebenen engen Rahmen die Ansätze für die genannten Maßnahmen grundsätzlich ausreichend dotiert“ seien, bezog sich pauschal auf sämtliche Empfehlungen des Bundesrates. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Bundesregierung bisher keine Mittel für den Betrieb der Kontrollzone des Flughafens Münster/Osnabrück bereitstellt.

Der Bundesrat erwartet, daß die Bundesregierung nunmehr der Prüfungsbitte entspricht. Zum Inhalt des Anliegens wird auf Ziffer 9 der oben zitierten Drucksache 400/85 (Beschluß) verwiesen.

13. Einzelplan 15 — Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit**Kapitel 15 02** — Allgemeine Bewilligungen**Titel 686 06** — Beiträge der Bundesrepublik Deutschland an das Zwischenstaatliche Komitee für Auswanderung (ICM) (S. 37/38)

Die erhebliche Zunahme der Asylbewerber im laufenden Jahr und das Fehlen von Anzeichen für eine künftige Verringerung des Zustroms lassen erwarten, daß die Zahl von Personen, die

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

im Rahmen des REAG-Programms weiterwandert oder freiwillig in die Heimat zurückkehrt, deutlich zunimmt. Auch die laufende Kostenentwicklung läßt den Schluß zu, daß die vorgesehenen Beiträge des Bundes keinesfalls ausreichen. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, durch angemessene Aufstockung des Ansatzes dem zu erwartenden Bedarf Rechnung zu tragen.

14. Einzelplan 25 — Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Kapitel 25 02 — Allgemeine Bewilligungen einschließlich Verwendung zweckgebundener Einnahmen für den sozialen Wohnungsbau

Titelgruppe 02 — Förderung des sozialen Wohnungsbaues

Titel 852 23 — Darlehen an Länder für den Einsatz als Aufwendungsdarlehen (S. 38)

Titel 852 24 — Darlehen an Länder für den Einsatz als Baudarlehen (S. 39)

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Verpflichtungsrahmen für den sozialen Wohnungsbau angemessen erhöht werden sollten.

Begründung

Der Bund beabsichtigt gegenüber dem bisherigen Finanzplan eine Reduzierung der Verpflichtungsrahmen für den sozialen Wohnungsbau im Programmjahr 1987 für

- Aufwendungsdarlehen (2. Förderungsweg) von 500 auf 400 Mio. DM,
- Baudarlehen (1. Förderungsweg) von 340 auf 300 Mio. DM.

Das kann von den Ländern nicht hingenommen werden, weil diese ihre Haushalte bereits auf die bisher zu erwartenden Finanzhilfen ausgerichtet haben und weiterer Bedarf zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus besteht. Die Kürzung würde mithin voll zu Lasten der Länderhaushalte 1987 ff. gehen.

Der Bundesrat hält es für unverzichtbar, daß im Bundeshaushalt an der im Finanzplan 1985 bis 1989 enthaltenen Höhe des Verpflichtungsrahmens der Finanzhilfen des Bundes für die Wohnungsbauförderung festgehalten wird. Dies gilt mindestens solange, wie Entscheidungen über den Abbau der Mischfinanzierung nicht einvernehmlich getroffen sind. Der Bundesrat hält deshalb eine Anhebung des Verpflichtungsrahmens auf den früheren Stand des Jahres 1985 für angemessen.

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

15. Einzelplan 31 — Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft**Kapitel 31 05** — Hochschule und Wissenschaft**Titelgruppe 05** — Deutsche Forschungsgemeinschaft e. V. in Bonn-Bad Godesberg (einschließlich Sonderforschungsbereiche)
(S. 60 ff.)

In der Stellenübersicht sind in der Spalte „Stellensoll 1987“

- a) in der Verg.-Gr. I a die Zahl „42“ durch die Zahl „44“,
- b) in der Verg.-Gr. I b die Zahl „19“ durch die Zahl „17“,
- c) in der Verg.-Gr. III die Zahl „21“ durch die Zahl „20“,
- d) in der Verg.-Gr. IV a die Zahl „22“ durch die Zahl „23“,
- e) in der Verg.-Gr. IV b die Zahl „36“ durch die Zahl „34“ und
- f) in der Verg.-Gr. V b die Zahl „69“ durch die Zahl „71“

zu ersetzen.

Begründung

Die zwei Stellenhebungen von Verg.-Gr. I b nach Verg.-Gr. I a sind für Referentenstellen in der Geschäftsstelle der DFG vorgesehen. Im Hinblick auf die ständig gewachsenen Aufgaben der DFG werden die Stellenhebungen als notwendig angesehen, damit die DFG, auch von ihrer Stellenausstattung her gesehen, ihren Aufgaben weiterhin gerecht werden kann. Wenn die in der Geschäftsstelle anfallenden Aufgaben in vollem Umfange von den Referenten wahrgenommen werden sollen, sind die tarifrechtlichen Voraussetzungen für die Höhergruppierungen nach Verg.-Gr. I a gegeben.

Die Veränderungen bei den Verg.-Gr. III, IV a, IV b und V b (Herabstufung von drei z. Z. unterwertig besetzten Stellen) sind erforderlich, um die o. g. Hebungen kostenneutral darstellen zu können.

16. Einzelplan 36 — Zivile Verteidigung**Kapitel 36 04** — Maßnahmen der zivilen Verteidigung im Aufgabenbereich des Bundesministers des Innern einschließlich Bundesamt für Zivilschutz**Titelgruppe 03** — Erweiterung des Katastrophenschutzes

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

- Titel 425 42** — Vergütungen der Angestellten in Zentralwerkstätten (S. 28/29)
- Titel 425 43** — Vergütungen der Angestellten in Schulen (S. 29 ff.)
- Titel 426 42** — Löhne der Arbeiter in Zentralwerkstätten (S. 31)
- Titel 426 43** — Löhne der Arbeiter in Schulen (S. 31)

In den Erläuterungen sind die Vollzugstermine (z. B. „spätestens mit Schluß des Hj. 1987“) bei den kw-Vermerken zu streichen.

Begründung

Durch die vom Bund einseitig gesetzten Vollzugstermine sollen die Länder gezwungen werden, die betreffenden, bisher vom Bund bezahlten Mitarbeiter in den KatS-Schulen und -Zentralwerkstätten der Länder jeweils bei Ablauf der Fristen auf freie Stellen in den Länderhaushalten zu übernehmen oder neue Stellen für sie zu schaffen. Dieser Zwang seitens des Bundes entbehrt der Rechtsgrundlage; denn der Bund ist nach dem Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 776) verpflichtet, die Kosten für die o. a. Einrichtungen einschl. der Personalkosten zu tragen. Diese Kostentragungspflicht umfaßt auch die „Abwicklungskosten“ bei vom Bund veranlaßten Neuordnungs- und Stellenabbaumaßnahmen; der Bund kann sich dieser finanziellen Verpflichtung nicht einseitig entziehen, indem er unabhängig vom tatsächlichen Freiwerden der Stellen von bestimmten Stichtagen an seine Zahlungen einstellt und die Länder zur Übernahme der Vergütung der betreffenden Bediensteten zwingt. Daher müssen die Länder darauf bestehen, daß die Termine bei den kw-Vermerken gestrichen werden.

